

Satzung der Vereinigung der Eltern hörbehinderter Kinder in Bayern e. V. (Stand: März 2019)

#### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Eltern hörbehinderter Kinder in Bayern e.V.". Sitz des Vereins ist München. Die Vereinigung ist als Verein in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 - Zweck und Aufgaben

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist die Förderung des geistigen und leiblichen Wohles hörbehinderter Kinder und Jugendlicher sowie die Mitwirkung bei der Schaffung und Verbesserung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der bestmöglichen Entwicklung jedes Kindes in einer für ihn geeigneten Umgebung dienen. Zweck der Vereinigung ist weiter die Information und Beratung der Eltern, die Durchführung von Austauschtreffen, die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Elternverbänden und – initiativen, den Fachlehrern, den Ärzten, den Hörmittelinstituten und anderen Fachleuten, die mit den Belangen Hörbehinderter befasst sind. Die Arbeit dieser Stellen soll angeregt werden. Der Verein nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung, welche die hörbehinderten Kinder und deren Eltern betrifft. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Mitglieder können werden: Eltern und Erziehungsberechtigte hörbehinderter Kinder und Jugendlicher, die ihren Wohnsitz in Bayern haben oder deren Kinder eine Schule in Bayern besuchen oder an einer bayrischen Einrichtung betreut werden. Hörbehindert im Sinne der Vereinigung sind Kinder und Jugendliche mit einer Hörstörung oder Hörschädigung und solche, die außerdem noch weitere Behinderungen haben.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Der Eintritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.





- (5) Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Tod. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder bei einem mehr als 6-monatigen Verzug mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzudrohen.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied des Vereins (z. B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht).
- (8) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Teilweise oder völlige Befreiung von der Beitragszahlung ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung liegt beim Vorstand und kann widerrufen werden.

## § 4 - Organe

Organe der Vereinigung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand (bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sieben Beisitzern)

# § 5 – Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform etwas anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.



(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die ordnungsgemäße geladene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Jedes (Ehren-) Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Zulassung von nicht fristgerecht eingegangenen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Für Wahlen gelten die oben genannten Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zehntel aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2-3 und Abs. 2 gelten für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und -fassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aber in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Gehen solche Anträge weniger als 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand ein oder werden sie erst in der Mitgliederversammlung gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Anträge zur Tagesordnung können während der Versammlung gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) Entgegennahme des Kassenberichts



- Elternvereinigung e.V. Haydnstr. 12 80336 München
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes aus einem besonderen Grund
- k) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzuzeichnen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

### § 6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst den geschäftsführenden Vorstand und bis zu sieben Beisitzer. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder arbeiten für die Vereinigung ehrenamtlich. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied bestimmen, das für allgemeine Verwaltungstätigkeiten für die Elternvereinigung ein entsprechendes Entgelt bekommt. Diese Tätigkeiten liegen jedoch außerhalb seiner Vorstandsarbeit. Diese führt das Vorstandsmitglied weiterhin ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Außerhalb einer Sitzung kann der Vorstand seine Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse



des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

## §7 – Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## § 8 – Vertretungsbefugnis

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Vereinigung nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur dem Vermögen des Vereins haften.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben. Er ist verpflichtet, einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen. Der Kassenbericht wird von einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Für die Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer des Kassenprüfers gelten die Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder entsprechend. Der geprüfte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.



### § 9 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bayer. Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e. V., der es unmittelbar und ausschließend für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen als Liquidatoren des Vereins bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

## § 10 - Korporative Mitgliedschaft

Der Verein kann eine Mitgliedschaft bzw. korporative Mitgliedschaft in überregionalen Vereinen und Verbänden der Eltern- und Interessensvertretungen erwerben.

### § 11 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Ver eins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 12 – Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Abänderungen oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, und solche Abänderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig auszuführen.

München, Mai 1979

Änderung: München, April 2005 Änderung: München, März 2019

Der Vorstand